

Verordnung der Curricularkommission Informationsmanagement über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Information Management (*)

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen:

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst 30 Prozent des Gesamtaufwandes (8 ECTS-AP) und erfolgreiche Teilleistungen in entsprechendem Ausmaß. Die Erbringung der Leistung und der Fortschritt der Arbeiten werden durch den/die Studierende/n im Antrag dokumentiert. Teilleistungen, die zur Bewertung des Antrags herangezogen werden können, umfassen zum Beispiel:
- ein elaboriertes Exposé inklusive eines ausgearbeiteten Inhaltsverzeichnisses der Arbeit,
 - die Entwicklung von Prototypen oder Teilmodulen,
 - die Sichtung des Stands der Technik,
 - die Herleitung von Hypothesen,
 - ein Architekturdesign bzw. das Design von Algorithmen,
 - die Ausarbeitung von Forschungsdesigns,
 - die Entwicklung von Fragebögen,
 - die Ausarbeitung einzelner Kapitel.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst 30 Prozent des Gesamtaufwandes (8 ECTS-AP) und erfolgreiche Teilleistungen in entsprechendem Ausmaß über die erste Teilleistung hinaus. Die Erbringung der Leistung und der Fortschritt der Arbeiten werden durch den/die Studierende/n im Antrag dokumentiert. Teilleistungen, die zur Bewertung des Antrags herangezogen werden können, umfassen zum Beispiel:
- die Entwicklung von Prototypen oder Teilmodulen,
 - das Design und die Umsetzung von Algorithmen,
 - theoretische Analysen und Beweise,
 - die Planung oder Durchführung von Experimenten,
 - die Planung und Durchführung der Erhebung von Daten (z. B. durch Umfragen oder Experimente),
 - die Auswertung von erhobenen Daten und Interpretation der Ergebnisse,
 - die Ausarbeitung einzelner Kapitel.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr. 105.4, veröffentlichte Text
(<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-20.pdf>)